

13.05.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und
des Küstenschutzes"

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 5 der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a
einzufügen:

1a. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den
Küsten der Nord- und Ostsee und an den
fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet
gegen Sturmfluten (Küstenschutz) sowie im Berg-
land und an den dortigen Fließgewässern gegen
Erosion, Wasser- und Lawinengefahren (Schutz
des Berglandes - Alpenschutz)."

Ausgeliefert am 13. MAI 1987

...

Begründung:

Die besonderen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bergland, insbesondere in den Alpen, mit sehr hohen Niederschlägen, hohen Abflüssen und kurzen Vegetationsperioden werden durch die umfangreichen Waldschäden noch wesentlich verschärft. Um dem schädlichen Abfluß der Niederschläge (Erosion, Lawinen) entgegenzuwirken, sind die Einzugsgebiete der Wildbäche durch Begründung einer standortgerechten Vegetation und Nutzung zu sanieren. Dies ist dringend erforderlich, um die vorgelagerten Siedlungs- und Erholungsgebiete vor existenzbedrohenden Schäden zu schützen. Die bereits von Natur her extremen Umweltbedingungen werden durch die in den letzten Jahren aufgetretenen Waldschäden noch verschärft. Für die wasserwirtschaftliche Sanierung des Berglandes und die Sicherung dieser Region sind daher verstärkte Anstrengungen zu unternehmen.